

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Physik im Studiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education (FPO PHY-GTW 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 60

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Teilstudiengang Physik im Studiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education.

(2) In der Anlage zu dieser Fachprüfungsordnung sind Module, Teilmodule oder Teile von Teilmodulen gekennzeichnet, in denen eine Teilnahmepflicht besteht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. § 12 Absatz 5 RaPO bleibt unberührt.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Physik mit einer beruflichen Fachrichtung (Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik oder Informationstechnik) und dem Teilstudiengang Berufspädagogik kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

(1) Der Teilstudiengang Physik ist auf die schulische Berufspraxis orientiert: Fachliche Inhalte werden, aufbauend auf den Vorkenntnissen, auf Unterricht bezogen, in einen historisch-genetischen Kontext eingeordnet und soweit vertieft und gefestigt, dass die Studierenden befähigt sind, das Fach Physik einschließlich der Sekundarstufe II zu unterrichten.

(2) In den didaktischen Veranstaltungen werden die unterschiedlichen Aspekte der unterrichtlichen Umsetzung ebenso bearbeitet wie aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 60 Leistungspunkte (LP).

(2) In 12 Modulen werden jeweils 5 LP erworben.

(3) Im Teilstudiengang Physik werden folgende Pflichtmodule angeboten:

1. Ph 1: Grundlagen der modernen Physik (5 LP),
2. Ph 2: Experimentalphysik I (5 LP),
3. Ph 3: Geschichte der Physik (5 LP),
4. Ph 4: Theoretische Physik II – Quantenmechanik (5 LP),
5. Ph 5: Experimentalphysik II (5 LP),
6. Ph 6: Einführung in die Fachdidaktik (5 LP),
7. Ph 7: Fachliche Vertiefung Physik Teil I (5 LP),
8. Ph 8: Lernwerkstatt (5 LP),
9. Ph 9: Physikdidaktik in Theorie und Praxis (5 LP),
10. Ph 10: Fachliche Vertiefung Physik Teil II (5 LP),
11. Ph 11: Fachliche Erweiterung (5 LP) und
12. Ph 12: Einführung in die Atom- und Quantenphysik sowie die Struktur der Materie (5 LP).

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 5 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. Projekte (Proj): geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten und
2. Laborpraktika (Pra): geben Studierenden die Möglichkeit zum angeleiteten Experimentieren an schulrelevanten Versuchsapparaturen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

1. Fachpraktische Prüfung und Präsentation,
2. Projektarbeit und
3. Schulpraktikum.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg

Anlage zur FPO PHY-GTW 2023

In den folgenden Veranstaltungen besteht eine Teilnahmepflicht. Sofern keine Anmerkungen erfolgen, betrifft die Teilnahmepflicht das gesamte Teilmodul.

Modulnr	Modultitel	Betroffene(s) Teilmodul(e)	An- mer- kun- gen
PH 2	Experimentalphysik I	2.2	
PH 3	Geschichte der Physik	3.2	
PH 8	Lernwerkstatt	8.1	
PH 8	Lernwerkstatt	8.2	
PH 9	Physikdidaktik in Theorie und Praxis	9.2	
PH 12	Einführung in die Atom- und Quantenphysik sowie die Struktur der Materie	12.3	